

Stimmrecht für Auslandschweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die folgenden vier Liechtenstein-Schweizer haben das Armeesport-Abzeichen erhalten.

Scotoni Ralph, Triesen	mit 399 Punkte
Christen Markus, Mauren	mit 359 Punkte
Hardegger Martin, Mauren	mit 328 Punkte
Spreiter Beat, Triesen	mit 326 Punkte

Wir gratulieren zu diesem schönen Erfolg herzlich.

NEUE RHEINBRÜCKE MÄLS - TRÜBBACH

Am 5. Oktober 1972 brannte die alte Rheinbrücke Mäls - Trübbach ab. Eine mehr als hundertjährige Verbindung zwischen zwei Dörfern, die zugleich auch Verbindungsglied zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein war, ist durch dieses Feuer vernichtet worden. Die beiden Gemeinden Balzers und Wartau kamen dann zum Entschluss, aus den Mitteln der Feuerversicherung eine neue, diesmal feuersichere Verbindung für Fussgänger und landwirtschaftlichen Verkehr zu erstellen. Am 7. Juni 1975 fand nun die offizielle Einweihung des schönen, neuen Bauwerks statt. Möge diese neue Brücke als weiteres, wichtiges Bindeglied zwischen zwei Dörfern und auch zwischen zwei Staaten der gegenseitigen Freundschaft dienen und den gegenseitigen Besuch fördern.

STIMMRECHT FÜR AUSLANDSCHWEIZER

In Artikel 43 bestimmt die Bundesverfassung, dass nur in der Schweiz domizilierte Schweizerbürger stimmen und wählen können. Aufgrund dieser Bestimmung waren die Auslandschweizer prinzipiell davon ausgeschlossen, in der Heimat die politischen Rechte auszuüben. Ein Schweizer, der also etwa in Konstanz oder Feldkirch oder gar in Liechtenstein seinen Wohnsitz hat, blieb demnach bisher von jedem Urnengang, der ein paar Kilometer auf der andern Seite der Grenze abgehalten wurde, verbannt. Ebenso wie der Auslandschweizer mit Wohnsitz in Wisconsin, Sydney, Valparaiso oder Kinshasa, der sich zufällig im Augenblick eines Abstimmungsanges in der Heimat aufhielt.

(Fortsetzung Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 11)

Sie alle mussten manchmal mit einem Anflug von Bitterkeit mitansehen, wie ihre Mitbürger über manchmal folgenschwerste Fragen befinden konnten, welche nicht selten jeden Schweizerbürger ohne Rücksicht auf sein augenblickliches Domizil berühren. Es verwundert nicht, dass der automatische Entzug des Stimm- und Wahlrechts beim Verlassen der Schweiz viele unserer Auslandsschweizer stark bewegt hat. Und dies umso mehr, als auf der andern Seite früher Mutter Helvetia sich keineswegs scheute, alle Hirtenknaben auf dem weiten Erdenrund mit gewissen heimatstaatlichen Steuern zu belegen, ja sie in einzelnen Fällen sogar zu betreiben.

Das soll nun anders werden. Ein weiterer Artikel, der vor einiger Zeit in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, sieht vor, dass es dem Gesetzgeber zustehe, dem Auslandschweizer die Ausübung der politischen Rechte zu ermöglichen. Dieser Artikel (45bis BV) ist die verfassungsmässige Grundlage für eine Stimmrechtsrevision, welche jetzt durch einen neuen Gesetzesentwurf an die Hand genommen werden soll. Soeben hat der Bundesrat die Botschaft zu diesem Gesetzesentwurf veröffentlicht. (Wir haben bereits an anderer Stelle auf diese Botschaft speziell hingewiesen). Der Auslandschweizer soll nunmehr Stimm- und Wahlrecht erhalten, aber dieses nur ausüben können, wenn er sich vorher in der Schweiz zu einem Abstimmungsgang entsprechend angemeldet hat. Der Gesetzesentwurf geht also vom ursprünglich vorgesehenen "Heimatortprinzip" ab, da dieses angeblich nicht zu dem in der Schweiz geltenden "Domizilprinzip" bei der Stimmabgabe passe.

Man kann sich fragen, ob diese Lösung wirklich einfach und praktisch ist. Vor allem aber, ob sie dazu angetan sei, eine grössere Zahl von Auslandschweizern durch die Teilnahme an den Abstimmungsentscheiden in der Schweiz enger mit der Heimat zu verbinden. Es wäre weniger problematisch, wenn man den Auslandschweizern auf deren besonderes Verlangen ermöglichen würde, in eidgenössischen Abstimmungsgängen und Wahlen über die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder entsprechend anderer Einrichtung im Domizilland ihre Stimme nach dem "Heimatortprinzip" abzugeben, die dann - wie das bei Militärstimmen der Fall zu sein pflegt - den Stimmzahlen der betreffenden Gemeinden bzw. des betreffenden Kantons zugerechnet wird. Das wäre schon deshalb eine tunlichere Lösung, weil die Schriften der Auslandsschweizer ohnehin an ihrem Heimatort aufbewahrt werden und deshalb in den betreffenden Gemeinden, bei entsprechender Validierung der Stimm- und Wahlzettel durch die Auslandsvertretung, das legen von "plebiszitären Kuckuckseiern" leicht verhindert werden kann.

Vielleicht kommt man im Parlament noch darauf zurück. Und vielleicht bricht sich die Einsicht Bahn, dass die freie Wahl der Gemeinde den Auslandschweizern eine Option zuschiebt, welche selbst die in der Schweiz gebliebenen Stimmbürger nicht besitzen. Diese müssen dort stimmen, wo sie wohnen und ihre Steuern bezahlen. Und nicht dort, wo sie allenfalls gerne mit dem Zettel in der Urne ihren politischen Einfluss ausüben möchten. Es ist auch zu bedenken, dass etwa bei Verfassungsabstimmungen die "Stimmkraft" eines Stimmzettels (wegen des Ständemehrs) durchaus nicht dieselbe ist, wenn der Betreffende in eine Urne in Zürich oder in eine Urne in Appenzell-Innerrhoden gesteckt wird.

Offen bleibt allerdings noch, ob die Teilnahme der Auslandsschweizer am schweizerischen Urnengang eine Hebung der (vielfach sehr plausiblen) Stimmbeteiligung bringen wird. Wohl kaum - aber dies steht hier nicht zur Diskussion.

POLITISCHE RECHTE

(des Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz)

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt man das Stimm- und Wahlrecht in den meisten Kantonen erst nach einer Niederlassung von 3 Monaten, in eidgenössischen Fragen sofort nach Hinterlegung der Schriften. Stimmberechtigte sind im sogenannten Stimmregister eingetragen.

Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schweizer Bürgerrecht
- genügendes Alter (20 Jahre)
- Bürger beiderlei Geschlechts
- Wohnsitz in der Schweiz

Wahlen werden entweder nach dem PROPORZ- oder MAJORZ-Verfahren durchgeführt. Durch das Proporzsystem (Verhältnisswahlverfahren) wird erreicht, dass jede Partei proportional, d.h. im Verhältnis zur Stärke ihrer Anhängerschaft im Rate vertreten ist; auch kleine Parteien können auf diese Weise zum Zuge kommen. In der Regel stammen alle Wahllisten von organisierten Parteien. Wer nicht Mitglied einer Partei ist, hat wenig Aussichten, gewählt zu werden: Ersatz der Volkswahl durch die Parteiwahl